



# Beitragsordnung des 4830.org e. V.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder jährlich 24,00 Euro, für Fördermitglieder jährlich 60,00 Euro.
3. Die festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Über diese hinaus kann sich jedes Mitglied freiwillig zur Zahlung eines selbst angesetzten höheren Mitgliedsbeitrages verpflichten.

## § 2 Ermäßigungen

1. Dauerhafte wie temporäre Ermäßigungen der zu zahlenden Beiträge für Mitglieder mit schwachem Einkommen sind möglich. Über diese entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem beantragenden Mitglied.

## § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar im laufenden Geschäftsjahr für dieses fällig.
2. Die Zahlungen sollen möglichst per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung stattfinden. Dabei verpflichtet sich das Mitglied, im Falle einer durch es zu verantwortenden Rücklastschrift, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen.
3. Die Zahlung kann auch auf eine andere Art geleistet werden. Dies ist jedoch vorab mit dem Vorstand bzw. Kassenwart zu vereinbaren. Etwaige Mehrkosten (z. B. Paypal-Gebühren) hat das Mitglied zu tragen.
4. Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 4 Mahnwesen und Inkasso

1. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen, bleibt diese Mahnung wieder erfolglos, kann der Schatzmeister den Ausschluss des Mitglieds beantragen.